

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Quirnbach/Pfalz

für die Haushaltsjahre 2024/ 2025

vom 03.06.2024

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Quirnbach/Pfalz hat auf Grund von § 95 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung am 25.04.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung der Kreisverwaltung Kusel als Aufsichtsbehörde vom 22.05.2024 hiermit bekannt gemacht wird.

§1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

	<u>2024</u>		<u>2025</u>	
der Gesamtbetrag der Erträge	auf	970.610 Euro	1.036.510 Euro	
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	auf	966.479 Euro	1.032.875 Euro	
der <u>Jahresüberschuss</u>	auf	4.131 Euro	3.635 Euro	

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen u. außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	auf	55.331 Euro	54.685 Euro	
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	762.800 Euro	0,00 Euro	
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	875.500 Euro	50.000 Euro	
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	-112.700 Euro	-50.000 Euro	
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	112.700 Euro	50.000 Euro	
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	27.570 Euro	33.200 Euro	
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	85.130 Euro	16.800 Euro	
die <u>Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr</u>	auf	27.761 Euro	21.485 Euro.	

§2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden wie folgt veranschlagt:

	<u>2024</u>		<u>2025</u>	
zinslose Kredite	auf	0 Euro	0 Euro	
verzinsten Kredite	auf	112.700 Euro	50.000 Euro	
zusammen	auf	112.700 Euro	50.000 Euro	

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. VV Nr. 12 zu § 93 GemO werden wie folgt veranschlagt:

	<u>2024</u>		<u>2025</u>	
zinslose Kredite	auf	0 Euro	0 Euro	
verzinsten Kredite	auf	0 Euro	0 Euro	

zusammen

auf

0 Euro

0 Euro.

§3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

2024

2025

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zur Auszahlung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf

0 Euro

0 Euro

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf

0 Euro

0 Euro

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird wie folgt festgesetzt:

Für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von	1.208.980,19	Euro
Für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von	1.250.644,14	Euro

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

		<u>2024</u>	<u>2025</u>
- Grundsteuer A	auf	345 v.H.	345 v.H.
- Grundsteuer B	auf	465 v.H.	465 v.H.
- Gewerbesteuer	auf	380 v.H.	380 v.H.

Die Hundesteuer für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden, wird wie folgt festgesetzt:

- für den ersten Hund	auf	42 Euro	42 Euro
- für den zweiten Hund	auf	84 Euro	84 Euro
- für jeden weiteren Hund	auf	126 Euro	126 Euro
- für den ersten gefährlichen Hund	auf	400 Euro	400 Euro
- für den zweiten gefährlichen Hund	auf	800 Euro	800 Euro
- für jeden weiteren gefährlichen Hund	auf	1.200 Euro	1.200 Euro

§ 6 Beiträge

Der Beitragssatz für Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten der Feld- und Waldwege werden festgesetzt auf
Für Beitragspflichtige, die ihren Einnahmeanteil aus der Jagdverpachtung der Ortsgemeinde für diesen Zweck zur Verfügung stellen, ermäßigt sich der Beitragssatz auf:

2024

24,39€/ha

18,00 €/ha

2025

24,39€/ha

18,00 €/ha

§ 7 Eigenkapital

voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12 des Vorvorjahres	(2022)	228.684,82	Euro
voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12 des Vorjahres	(2023)	158.554,82	Euro
voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12 des Haushaltsjahres	(2024)	162.685,82	Euro
voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12 des Haushaltsjahres	(2025)	166.320,82	EURO

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß §100 Abs. 1 S. 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 5.000 € überschritten sind.

§ 9 Bewirtschaftungsregeln

§ 15 GemHVO - Zweckbindung
Es sind keine Zweckbindungsvermerke angebracht

§ 16 GemHVO - Deckungsfähigkeit
Gem. § 16 Abs.3 GemHVO werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit teilhaushaltsübergreifend für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

§ 17 GemHVO - Übertragbarkeit
Aufwendungen bzw. Auszahlungen der Posten E 10 und F 10, sowie der Posten E 14 und F 14 sind teilhaushaltsübergreifend in voller Höhe übertragbar.

Die Haushaltssatzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Quirnbach/Pfalz, den 03.06.2024

gez.
S. Körbel
Ortsbürgermeisterin

Hinweise:

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 10.06.2024 bis 18.06.2024 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, Schönenberg-Kübelberg, Zimmer Nr. S 1 -5.06 öffentlich aus.

Öffnungszeiten: montags bis mittwochs von 8.30 – 12.00 und von 14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags von 8.30 – 12.00 und von 14.00 – 18.00 Uhr
freitags von 8.30 – 12.00

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 03.06.2024
Verbandsgemeindeverwaltung
gez. Lothschütz
Bürgermeister